

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen:*

Tagesordnungspunkt: 7.a. Satzungsänderungsanträge

S1: Satzung des Bundesjugendwerk der AWO e.V.

1 §1 Name und Sitz

2 1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiter-
3 wohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

4 2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

5 §2 Zweck und Aufgabe

6 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

7
8 Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ver-
9 wirklicht insbesondere durch:

- 10 • Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,
11 □ Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,
- 12 • Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,
- 13 • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,
- 14 • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikatio-
15 nen; Öffentlichkeitsarbeit,
- 16 • Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
- 17 • Stellungnahmen zur Jugendpolitik,

- 18 • Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,
- 19 • Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- 20 • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der
21 Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

22 2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
23 richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser
24 Satzung sind (Anlage 1).

25 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des
26 Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der
27 Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet
28 auf die Einhaltung der Leit- sätze und des Statuts.

29 3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und
30 unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
31 Zwecke“ der Abgabenordnung.

32 4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt
33 nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

34 5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
35 werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer
36 satzungs- mäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln
37 des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres
38 Aus- scheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

39 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der
40 Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
41 begünstigt werden.

42 7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall
43 seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der
44 Arbei- terwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das
45 ihm zufal- lende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und
46 mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

47 **§3 Mitgliedschaft**

- 48 1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke, sowie
49 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder
50 Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.
- 51 2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder
52 Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb
53 eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein
54 Landes- oder Bezirks- jugendwerk zu gründen.
- 55 3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand.
56 Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.
- 57 4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter
58 Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.
- 59 5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der
60 Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren
61 Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die
62 Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der
63 korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist
64 von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und
65 Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die
66 Regelung der korporativen Mitglied- schaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen
67 zu den Rechten und Pflichten der korpora- tiven Mitglieder kann die
68 Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.
- 69 6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen
70 gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
- 71 7. Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen
72 wer- den. Der Ausschluss ist nach dem “Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt”
73 durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die
74 Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).
- 75 8. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-
76 Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter
77 Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu
78 einem bloßen Zu- satz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für
79 die Kurzbezeichnung.

80 **§4 Organe des Jugendwerkes**

81 Organe des Jugendwerkes sind:

82 a) die Bundesjugendwerkskonferenz,

83 b) der Bundesjugendwerksausschuss,

84 c) der Bundesjugendwerksvorstand

85 **§5 Bundesjugendwerkskonferenz**

86 1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

87 2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand
88 mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter
89 Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an
90 die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die
91 Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt
92 haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte
93 bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mailadresse. Der Vorstand kann
94 außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf
95 Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

96 Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle
97 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung
98 durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder

99
100 die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
101 Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten
102 per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche
103 Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer
104 Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

105 Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte
106 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die
107 Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

108
109 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs
110 Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen.

111 Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht;
112 darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

113 3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

114 a) den Delegierten des Bundesjugendwerksausschusses,

115 b) je einem*r Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit angeschlossenen
116 Bezirksjugendwerken,

117 c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke,

118 d) den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke,

119 e) je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit diese
120 nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossenen sind.

121 Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und
122 Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

123 • 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0
124 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

125 • 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6
126 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

127 • 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über
128 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

129

melden.

130 4. Antragsberechtigt sind:

131 • Orts- bzw. Stadtjugendwerke,

132 • Kreisjugendwerke,

133 • Bezirksjugendwerke,

134 • Landesjugendwerke,

- 135
- Bundesjugendwerksvorstand

136 Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt
137 werden.

138 Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von
139 sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

140 5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

141 6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht
142 entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

143 7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die
144 Bundesrevision.

145 8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit gefasst.
146 Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden
147 Delegierten beschlossen werden.

148 9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der
149 Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder
150 erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der
151 Arbeiterwohlfahrt.

152 10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich
153 niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden und der protokollführenden Person
154 zu unterzeichnen.

155 **§6 Bundesjugendwerksausschuss**

156 1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus:

- 157
- dem Bundesjugendwerksvorstand

158

- je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und
159 Landesjugendwerkes.

160

- je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und
161 Stadtjugendwerkes ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.

162 2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er
163 nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- 164 • den Bericht des Bundesjugendwerksvorstandes und der Bundesgeschäftsstelle,
- 165 • die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des
166 Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

167 Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:

- 168 • die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und
169 Ländern,
- 170 • Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,
- 171 • Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und
172 gesellschaftlichen Fragestellungen,
- 173 • den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des
174 Bundesjugendwerksvorstandes,
- 175 • die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,
- 176 • Änderungen an den Mustersatzungen,
- 177 • Qualitäts- und Verbandsrichtlinien

178 Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss
179 wahrgenommen:

- 180 • Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor
181 und wertet sie aus.
- 182 • Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3
183 fest.

184 Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel
185 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3
186 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
187 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugendwerksvorstand verpflichtet,
188 innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerksausschuss mit der
189 gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der
190 anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

191 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses werden mit der absoluten
192 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der
193 Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.

194 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses sind schriftlich im Protokoll
195 niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des
196 Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6
197 Wochen zuzusenden.

198 Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die
199 jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.

200 Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle
201 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung
202 durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.

203 3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er
204 ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem
205 Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand
206 einzuberufen.

207 **§7 Bundesjugendwerksvorstand**

208 1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei
209 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt.
210 Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei
211 Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der
212 Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des
213 ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.

214 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden Vorsitzenden und
215 weiteren drei bis sieben Stellvertretenden.

216 Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen
217 von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär,
218 transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.

219 Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.
220

221 Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt
222 nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

223 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei
224 weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
225

226 Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag
227 festzustellen.

228 Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle
229 Versammlung abgehalten werden.

230 4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den
231 Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

232 5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des
233 Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der
234 Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert
235 insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, die Erfüllung der durch
236 Satzung, Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand
237 beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des
238 Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mitgliedern des Bundesjugendwerkes
239 bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern.
240 Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem
241 Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über
242 seine Arbeit zu berichten.

243 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind
244 jeweils einzelvertretungsberechtigt.

245 7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
246 Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung
247 der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten
248 bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der
249 Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen
250 Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall

251 regeln.

252 8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung
253 ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisionstätigkeit entstehenden
254 Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer
255 pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe
256 der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.

257 9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim
258 Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der
259 Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei
260 Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder
261 beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisionsfunktionen des Bundesjugendwerkes
262 der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit
263 bzw. Funktion.

264 **§8 Finanzierung**

265 1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

266 a) aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,

267 b) aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,

268 c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus
269 Veranstaltungen

270 aus zweckgebundenen Zuschüssen.

271 2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner
272 Mittel selbstständig.

273 Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung
274 stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die
275 Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt
276 einzuholen.

277 3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten
278 Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des
279 Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

280 **§9 Genehmigung der Satzung**

281 Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der
282 Arbeiterwohlfahrt.

283 **§10**

284

285 **Recht der Aufsicht und Prüfung**

286 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung
287 durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

288 **§11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung**

289 Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks
290 auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach
291 Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§9) zu ändern und zu
292 ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die
293 Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens
294 mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und
295
296 diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu
297 setzen.

Begründung

298 folgt.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen:*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A1: Rechtsruck in Europa verhindern - Für ein soziales und demokratisches Europa

1 **Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgende Position:**

2 Die Europawahl steht bevor. Wir stehen vor der dringenden Herausforderung, einen
3 fortschreitenden Rechtsruck zu verhindern. Angesichts des erstarkenden
4 Rechtspopulismus, der wachsenden extremen Rechten und der zunehmenden
5 nationalistischen Tendenzen ist es von entscheidender Bedeutung zu handeln. Wir
6 fordern das gute und schöne Leben für alle Menschen dieser Welt und stellen
7 damit Forderungen an Europa im Zuge der anstehenden Europa Wahlen.

8 **Die Ausgangslage:**

9 Die Europäische Union hat sie die Werte Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit,
10 Solidarität, Nichtdiskriminierung und Gleichheit gesetzt. In den letzten Jahren
11 ist zu beobachten gewesen, dass die Politik der Europäischen Union diesen Werten
12 nicht gerecht wird. Die Erstarkung rechtspopulistischer, extrem rechter und
13 nationalistischer Parteien und Bewegungen in verschiedenen europäischen Ländern
14 tragen zu dieser Entwicklung bei. Diese Parteien und Bewegungen nutzen Ängste
15 und Vorurteile, um die Gesellschaft zu spalten. Sie propagieren eine Politik der
16 Abschottung und Ausgrenzung. Ein solcher Rechtsruck gefährdet das Wohlergehen
17 der Menschen.

18 **Für ein soziales und demokratisches Europa fordern wir:**

19 1. **Stärkung demokratischer Institutionen:** Wir fordern eine Stärkung der
20 demokratischen Institutionen auf europäischer Ebene. Nur so kann
21 rechtspopulistischen, extrem rechten und autoritären Tendenzen
22 entgegengewirkt werden. Dies umfasst die Förderung von Transparenz,

23 Rechenschaftspflicht und gute Bürger*innenbeteiligung.

24 2. **Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus:** Wir setzen uns entschieden
25 gegen jegliche Form von Diskriminierung und Rassismus ein. Rassismus muss
26 als strukturelles Problem verstanden werden, welches durch das System
27 aufrecht erhalten wird. Die Europäische Union muss dies anerkennen und
28 Hassreden und rassistische Gewalt bekämpfen, sowie dafür sorgen, dass die
29 Rechte von allen marginalisierten Gruppen geschützt werden.

30 3. **Flucht und Migration:** Wir fordern eine solidarische und humanitäre
31 Flüchtlingspolitik und Asylpolitik. Dazu gehört die Entkriminalisierung
32 der zivilen Seenotrettung. Es bedarf der umgehenden Einrichtung eines
33 humanitären europäischen Programms, um das Ertrinken von Menschen auf der
34 Flucht zu verhindern. Menschen, die sich auf der Flucht befinden, muss
35 Zuflucht und ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden.
36 Zusätzlich fordern wir die sofortige Aussetzung der GEAS Reform. Es ist
37 eine menschenunwürdige und menschenrechtsverletzende Reform, die nicht
38 vereinbar ist mit den von der EU selbst gesetzten Werten und
39 internationalem Recht.

40 4. **Förderung einer inklusiven Gesellschaft:** Wir fordern eine Politik, die auf
41 Inklusion und Vielfalt basiert. Die Europäische Union muss sowohl die
42 Integration von Migrant*innen bedarfsgerecht fördern und soziale
43 Ungleichheiten abbauen, als auch die Inklusion vorantreiben und
44 systemische Ungerechtigkeiten und Barrieren abbauen.

45 5. **Wirtschaftliche Gerechtigkeit und soziale Sicherheit:** Wir fordern eine
46 sozial gerechte und solidarische Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik.
47 Dazu gehört die Einführung eines fairen Mindestlohns und eine
48 Kindergrundsicherung in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen
49 Union. Außerdem der Ausbau des Sozialschutzes und die Bekämpfung von Armut
50 und Ungleichheit.

51 6. **Klimaschutz und Nachhaltigkeit:** Wir brauchen konsequenten Klimaschutz und
52 eine nachhaltige Entwicklung. Die Europäische Union muss Vorreiterin im
53 Kampf gegen die Klimakrise sein. Dabei muss sie soziale und ökonomische
54 Auswirkungen berücksichtigen.

55 **7. Stärkung der politischen Bildung:** Wir setzen uns dafür ein, dass die
56 Europäische Union sowohl bereits laufende als auch neue Programme der
57 politischen Bildung fördert. Politische Bildung ist wichtig für eine
58 aktive und informierte Bürger*innenschaft und damit für demokratische
59 Teilhabe. Zudem schützt politische Bildung vor extrem rechten
60 Einstellungen, Mythen und Vorurteilen, indem sie Fakten und Wissen
61 vermittelt.

62 **Schlussfolgerung:**

63 Es ist an der Zeit, entschlossen gegen den Rechtsruck in Europa vorzugehen. Die
64 Europawahl bietet die Möglichkeit, unsere Stimme für Demokratie, Menschenrechte
65 und Solidarität zu erheben. Wir rufen alle Menschen dazu auf, sich dieser
66 Bewegung anzuschließen und gemeinsam für eine bessere Zukunft zu kämpfen.

Begründung

67 Die Europawahl steht bevor. Wir stehen vor der dringenden Herausforderung, einen
68 weiteren Rechtsruck in Europa zu verhindern. Um dem Rechtsruck entgegenzuwirken
69 stellen wir Forderungen an die Europäische Union.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A2: JEDERZEIT WIEDER zur innerverbandlichen Qualitätssicherung

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt Folgendes:

2 Die Qualität unserer Freizeitangebote soll weiterhin verbessert werden. Dafür
3 sollen auch in Zukunft bestimmte Standards namens "JEDERZEIT WIEDER" verwendet
4 werden. Wir möchten, dass die Qualitätssicherung nicht mehr durch Kontrollen in
5 Form von Auditierungsverfahren geschieht. Auditierung bedeutet, dass eine
6 Prüfung nach einem bestimmten Verfahren stattfindet. Stattdessen soll es
7 Schulungen für die Teamenden geben. Zusätzlich werden freiwillige Kontrollen
8 möglich sein. Außerdem sollen diese Standards bei Treffen und Veranstaltungen
9 des Bundesjugendwerks regelmäßig vorgestellt werden.

Begründung

10 Im Anschluss an die Anträge „Überprüfung Qualitätsmanagement-Auditierung
11 Ferienfahrten“ und „Weiterentwicklung "Jederzeit wieder"“ zur Bundeskonferenz
12 2022 wurde sich in den letzten zwei Jahren intensiv mit der Qualitätssicherung
13 der Ferienfahrten im Jugendwerk auseinandergesetzt. Diese Überarbeitung kam zu
14 den folgenden Ergebnissen:

- 15 • **Wirkung des Siegels:** Wir haben uns intensiv mit der Wirkung des Siegels
16 "JEDERZEIT WIEDER" beschäftigt. Dabei haben wir festgestellt, dass das
17 Siegel eher für das Jugendwerk eine Bedeutung hat, aber nicht für Externe,
18 beispielsweise Eltern der Teilnehmenden auf Ferienfahrten.
- 19 • **Ziel der Qualitätssicherung:** Der Fokus des Qualitätsmanagements sollte auf
20 Unterstützung und Zusammenarbeit liegen. Bisher lag der Fokus auf dem
21 Siegel. Nun soll sich die Qualitätssicherung mit folgenden Fragen

22 beschäftigen: Wie funktionieren die Freizeiten in den unterschiedlichen
23 Jugendwerken? An welchen Stellen kommen Herausforderungen auf? Was läuft
24 in welchen Gliederungen besonders gut? Dabei soll der Mehrwert für die
25 Gliederungen im Fokus stehen.

26 • **Empowerment Bildungsreferent*innen und Ehrenamt:** Es sollen Bildungsformate
27 angeboten werden. Zunächst soll dies im Rahmen der Fach- und
28 Planungstagung Ferienfahrten und den Forenwochenenden gleichermaßen für
29 Haupt- als auch für Ehrenamtliche geschehen. Perspektivisch soll überlegt
30 werden, ob ein bundesweites pädagogisches Treffen der
31 Bildungsreferent*innen sinnvoll und umsetzbar ist.

32 • **Ein zentrales Anliegen:** Die Gliederungen sollen dazu ermutigt werden die
33 Selbstbewertungsbögen auszufüllen und an den Fach- und Planungstagungen
34 Ferienfahrten und weiteren Workshops teilzunehmen.

35 • **Rolle Bundesjugendwerk:** Der Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle
36 sollen zukünftig den gesamten Prozess und die Arbeit der Steuerungsgruppe
37 koordinieren. Außerdem soll das Bundesjugendwerk die Gliederungen
38 vernetzen und Workshops organisieren.

39 • **Rolle Steuerungsgruppe:** Die Steuerungsgruppe unterstützt Jugendwerke. An
40 die Steuerungsgruppe kann sich gewandt werden, beispielsweise bei Bedarf
41 an Unterstützung und Workshops. Ebenso bei Konflikten während
42 Kooperationsfreizeiten. Die Steuerungsgruppe wertet die
43 Selbstbewertungsbögen aus und kann daran die Herausforderungen und Bedarfe
44 der Jugendwerke erkennen. Dazu kann die Steuerungsgruppe die Auditor*innen
45 einladen und diese gegebenenfalls auch unterstützend für die Gliederungen
46 einsetzen. Dabei kann auch geprüft werden, ob das pädagogische Konzept des
47 "JEDERZEIT WIEDER" angepasst werden muss. Die Steuerungsgruppe besteht
48 aus:

49 ◦ 2 Personen aus dem Ehrenamt,

50 ◦ 2 Personen aus dem Hauptamt,

51 ◦ 2 Personen aus dem AWO Bundesverband und

52 ◦ 2 Personen für das Bundesjugendwerk (eine Person aus dem

53 Bundesvorstand sowie eine Person aus der Geschäftsstelle).

54 Neue Mitglieder in der Steuerungsgruppe werden durch den Vorstand auf Empfehlung
55 der Steuerungsgruppe bestätigt.

56 • **Rolle Auditor*innen:** Die Auditor*innen könnten weiter unterstützend tätig
57 sein. Sie könnten beispielsweise von allen Gliederungen angefragt werden.
58 Vorab muss ein Honorar für Auditor*innen geklärt sein. Unterkunft und
59 Verpflegung kann eventuell mit den Jugendwerken vor Ort individuell
60 abgeklärt werden. Die Auditor*innen nehmen ebenfalls an einem Treffen im
61 Jahr mit der Steuerungsgruppe teil.

62 Die Antragssteller*innen empfehlen die folgenden Schritte für die nächsten zwei
63 Jahre:

64 1. Das QM-Verfahren in Form des Auditierungsprozess wird (zunächst)
65 ausgesetzt. Der Selbstbewertungsbogen im internen Bereich der Homepage
66 wird weiterhin beibehalten. Die Gliederungen werden dazu aufgerufen diesen
67 auszufüllen. Die Steuerungsgruppe wertet die Selbstbewertungsbögen aus und
68 kann so die wichtigen Themen für die Beratungen erkennen. Diese Themen
69 können gebündelt als Workshops online oder in Präsenz angeboten werden.
70 Auch ein Themenschwerpunkt für die Fach- und Planungstagung Ferienfahrten
71 kann durch diese Auswertung gesetzt werden.

72 2. Es sollen Workshops im Rahmen der Fach- und Planungstagung Ferienfahrten
73 regelmäßig angeboten werden. Dabei sollen die Bildungsreferent*innen der
74 Gliederungen zu Themen rund um das "JEDERZEIT WIEDER" und den
75 Themenbereich Ferienfahrten geschult werden. Diese Schulung wird vor allem
76 durch die Jugendwerke selbst, aber auch durch externe Referent*innen oder
77 das Bundesjugendwerk vorbereitet und durchgeführt werden.

78 3. Auf der Fach- und Planungstagung Ferienfahrten wird sichergestellt, dass
79 die Themen des "JEDERZEIT WIEDER" mehr Platz findet, um den Wert und die
80 Popularität des "JEDERZEIT WIEDER" im Verband zu steigern.

81 4. Zur nächsten Bundeskonferenz 2026 soll geprüft werden, wie sich die
82 Qualitätssicherung der Ferienfahrten entwickelt hat.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen:*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A3: Überarbeitung JEDERZEIT WIEDER

1 **Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen,**

2 dass die angehängte Überarbeitung des "JEDERZEIT WIEDER" ab sofort im Jugendwerk
3 gilt und verwendet wird. Der zweite Satz soll im "Jederzeit wieder" ergänzt
4 werden.

5
6 "Diese Thematik muss von den Jugendwerken bearbeitet und festgehalten werden in
7 Form eines Schutzkonzeptes, welches mit den Teamenden besprochen werden muss."

8
9 Ergänzend soll eine Selbstverpflichtungserklärung von den Teamenden
10 unterzeichnet werden.

11
12 Änderungen im Anhang:

13
14 S.16:

15
16 "Die Qualifikation des*der Rettungsschwimmer*in ist abhängig von der Art des
17 Gewässers.

18
19 Bei Gewässern mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (Seen, Flüsse mit Stömung, Meere
20 etc.) hat

21
22 Auf Seite 14 des Konzepts wird der Satz "Somit kann ein Gefühl der
23 Mitbestimmung,
24 des Engagements und der Eigenverantwortung entwickelt werden." gestrichen und
25 durch den Satz "Somit kann, im Rahmen der Ferienfreizeit, Mitbestimmung,
26 Engagement und Eigenverantwortung vermittelt und gefördert werden."
27

28 Änderungen im Anhang:
29

30 S.13 (Altersabstände innerhalb der Gruppe): Statt "geistiges Alter" sollte der
31 Begriff "Entwicklungsalter" verwendet werden.

32

33 S.16 (Während des Badeausflugs): Streichung des Wortes "minderjährige" in dem
34 Satz "Ausreichend Aufsichtspersonen (mind. zwei) sind einzuplanen, die in der
35 Lage sind, in Notfall minderjährige Teilnehmende aus dem Wasser zu retten."

Begründung

36 Im Jahr 2022 wurde auf der Bundeskonferenz der Antrag 'Weiterentwicklung
37 "Jederzeit wieder" ' gestellt. Viele Menschen haben daran gearbeitet, das
38 "JEDERZEIT WIEDER" zu ändern und anzupassen. Das Ergebnis liegt vor und soll
39 beschlossen werden.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen:*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A4: Für ein geschütztes Miteinander im Bundesjugendwerk der AWO

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen, dass das angefügte
2 Schutzkonzept im Bundesjugendwerk verwendet wird.

3
4 Es möge beschlossen werden, dass der Begriff "Missbrauch" durch "sexualisierte
5 Gewalt" ersetzt wird, da es an einigen Textstellen zur Verwechslung mit dem
6 Begriff "Machtmissbrauch" kommt.

7
8 Veränderung auf Seite 10:

9 Rassismus bezieht sich auf Vorurteile, Diskriminierung und/oder
10 ungerechtfertigte Behandlung von Menschen aufgrund ihrer äußeren Merkmale, ihres
11 Namens, ihrer (zugeschriebenen) Kultur und/oder Herkunft. Rassismus tritt auf
12 individueller,
13 institutioneller oder struktureller Ebene auf.

Begründung

14 Es ist wichtig, dass wir für den Schutz aller Teilnehmer*innen bei unseren
15 Veranstaltungen und im Verbandsleben sorgen. Daher möchten wir ein Schutzkonzept
16 einführen. Dieses Konzept hilft uns dabei, Diskriminierung, Gewalt, Missbrauch
17 und Mobbing zu verhindern. Dadurch können sich alle sicher und wohl fühlen. Ein
18 solches Konzept zeigt, dass wir uns um das Wohl aller kümmern und eine sichere
19 Umgebung schaffen wollen. Wir möchten dieses Schutzkonzept auf Bundesebene
20 einführen, um zu zeigen, dass wir keine Grenzüberschreitungen dulden. Das
21 Bundesjugendwerk hat ein Musterschutzkonzept entwickelt, das den Jugendwerken
22 als Beispiel dient, damit sie auch Schutzkonzepte für ihre Arbeit vor Ort
23 erstellen können.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen:*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A5: Grundsatzpapier - Eine gute Kooperation zwischen Jugendwerk und Schule in der Ganztagsbetreuung

1 **Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendwerk und Schule im Ganztag**
2 **beschließt die Bundesjugendwerkskonferenz folgende Grundlagen:**

3 Der Ganztag hat einen großen Einfluss auf das Aufwachsen junger Menschen. Mit
4 der Einführung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im
5 Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) kommen neue Herausforderungen
6 auf das Bildungssystem zu. Gleichzeitig bietet das Gesetz aber auch Chancen für
7 die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Der Rechtsanspruch ist ein wichtiger
8 Schritt zu mehr Chancengerechtigkeit und kann unter bestimmten Voraussetzungen
9 zum Kampf gegen Kinderarmut beitragen.

10 Träger der außerschulischen Bildung sind bisher sehr unterschiedlich in die
11 Entwicklung und Ausgestaltung von Ganztag involviert. Bisher war der Ganztag vor
12 allem schulisch und oft durch Dienstleistungsverhältnisse geprägt. Die
13 Perspektiven der Kinder und Jugendlichen und die gleichwertige Anerkennung
14 außerschulischer Bildungsräume spielten bisher eher eine geringe Rolle.

15 Um das zu ändern, formuliert das Jugendwerk der AWO allgemeine Grundsätze für
16 eine gute Kooperation von Jugendwerken mit Schulen in der Ganztagsbetreuung:

- 17 1. Die Rechte der Kinder nach der UN-Kinderrechtskonvention sind
18 sichergestellt.
- 19 2. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt.
- 20 3. Die Kinder und Jugendlichen nehmen freiwillig teil.

- 21 4. Die Kooperation zwischen Schule und Jugendwerk findet auf Augenhöhe statt.
- 22 5. Die Kinder und Jugendlichen können ihre eigenen relevanten Themen
23 einbringen und entscheiden mit.
- 24 6. Bildung beziehungsweise die Bildungsangebote finden auch außerhalb der
25 Schule statt.

26 **Ganztag als Raum für mehr Teilhabe- und Chancengerechtigkeit**

27 Der Fokus bei der Ausgestaltung des offenen Ganztages liegt auf den jungen
28 Menschen. Der Ganztag muss als kindgerechter Bildungs- und Erfahrungsraum
29 gedacht und umgesetzt werden. In diesem Raum werden Kinder und Jugendliche nicht
30 nur betreut und verwahrt. Er eröffnet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit,
31 ihre Interessen und Persönlichkeiten zu entwickeln. Außerdem können sie dort
32 ihre Freizeit gestalten, sich bewegen, sich erholen und mit Freund*innen
33 austauschen. Der Ganztag muss ein qualitativ hochwertiges und vielfältiges
34 Angebot sein. Er muss Teilhabegerechtigkeit unterstützen und einen Beitrag zu
35 gleichen Bildungschancen leisten. Dabei ist zu beachten, dass Kinder
36 mitbestimmen und mitgestalten können. Es muss sichergestellt sein, dass Kinder
37 und Jugendliche ihre Lebenswelt einbringen können. Ziel muss sein, die Teilhabe
38 an Bildung von familiären und sozialen Hintergründen loszulösen und Demokratie
39 erfahrbar und erlebbar zu machen.

40 **Ganztag als partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendwerk und Schule**

41 Schulische und außerschulische Bildung müssen ergänzende und unverzichtbare
42 Bestandteile eines ganzheitlichen Bildungskonzepts sein. Das bedeutet, dass
43 zwischen Jugendwerk und Schule eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf
44 Augenhöhe stattfindet. Fachliche Kompetenzen und Zuständigkeiten werden dabei
45 beidseitig und gleichermaßen anerkannt. Das beinhaltet gegenseitige
46 Wertschätzung, eine intensive Kommunikation, eine gemeinsame Konzeptentwicklung
47 und eine regelmäßig stattfindende gemeinsame Prüfung eines solchen Konzepts. Die
48 Grundlage bei der Zusammenarbeit mit Schule müssen stets unser Selbstverständnis
49 und unsere Werte als Jugendverband sein. Wichtige Elemente der außerschulischen
50 Bildung wie selbstorganisierte Freiräume, gelebte Beteiligung, Freiwilligkeit
51 und eine inklusive Orientierung dürfen nicht verloren gehen. Kinder und
52 Jugendliche brauchen diese Erfahrungen, um ihre eigenen Interessen und ihre
53 Persönlichkeiten zu entwickeln. Ziel ist es, bei der Umsetzung des Ganztags eine
54 gemeinsame Verantwortung zu tragen, um eine gute und umfassende Bildung für
55 junge Menschen zu erreichen.

56 **Ganztag als langfristige Bildungsstruktur**

57 Für die Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen
58 Bildungsangebots braucht es eine dauerhafte und ausreichende finanzielle
59 Absicherung der außerschulischen Strukturen. Ganztag ist kein Projekt und muss
60 als langfristige Struktur gedacht, finanziert und umgesetzt werden. Um allen
61 jungen Menschen gleiche Zugänge und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen,
62 müssen Angebote im Ganztag von Elternbeiträgen befreit und dennoch auskömmlich
63 durch öffentliche Gelder finanziert werden.

64 Zu einer dauerhaften Absicherung des Ganztags zählt ebenso die Formulierung der
65 gemeinsamen Erwartungen und Ziele zwischen Jugendwerk und Schule. Wichtige
66 Aspekte sind hier beispielsweise organisatorische Rahmenbedingungen,
67 Aufgabenverteilungen, Zuständigkeiten, Ansprechpartner*innen und
68 Kommunikationsformen und -wege.

Begründung

69 Insgesamt 73 Prozent der Eltern mit Kindern im Grundschulalter hatten 2022 einen
70 Betreuungsbedarf für ihr Kind, doch nur 55 Prozent der Grundschul Kinder konnten
71 tatsächlich ein Hort- oder Ganztagsangebots besuchen. Somit besteht zwischen
72 Betreuungsbedarf und -quote deutschlandweit eine Lücke von 18 Prozent. Das
73 heißt, es werden mehr Plätze in schulischen Ganztags- und Hortangeboten aber
74 auch in weiteren Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder benötigt.

75 Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“
76 (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) soll diese Lücke geschlossen und die dafür
77 benötigte Infrastruktur ausgebaut werden. Das Gesetz besagt, dass ab August 2026
78 zunächst alle Grundschul Kinder ab der ersten Klasse einen Anspruch darauf haben,
79 ganztägig gefördert zu werden. Bis August 2029 hat jedes Grundschul Kind (erste
80 bis vierte Klasse) einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Anspruch gilt in
81 der Schulzeit nur an Werktagen im Umfang von 8 Stunden täglich. Der Anspruch
82 gilt auch in den Ferien (bis auf maximal vier Wochen). Das Betreuungsangebot
83 soll dabei möglichst vielfältig sein, den individuellen Bedürfnissen entsprechen
84 und freiwillig sein. Horte als auch offene und gebundene Ganztags Schulen können
85 diesen Anspruch erfüllen.

86 **Warum betrifft das Thema auch das Jugendwerk?**

87 Die offene Ganztags Schule ist eine Betreuungsform, mit der die Grundschule zu
88 einem ganztägigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs Ort wird. Das

89 Ganztagsförderungsgesetz unterstreicht, dass Bildung auch außerhalb von
90 Schulunterricht stattfindet. Kinder- und Jugendverbände sind wichtige Akteure
91 dieser außerschulischen Bildungsarbeit. Hier lernen Kinder Mit- und
92 Selbstbestimmung, Beteiligung, Teilhabe und erlebbare Demokratie kennen. Der
93 Offene Ganzttag bietet dem Jugendwerk die Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen
94 außerschulische Bildung zu ermöglichen. Außerdem sollen sie zum sozialen
95 Engagement angeregt und zur Selbstbestimmung und zum kritischen Denken befähigt
96 werden.

97 Mit dem Ganztagsförderungsgesetz müssen bis zum Jahr 2030 mindestens 600.000
98 Ganztagsplätze zusätzlich geschaffen werden. Das ist eine Herausforderung
99 aufgrund der fehlenden Fachkräfte. Vor diesem Hintergrund werden Kommunen und
100 Schulen zunehmend auf Kooperationen mit freien Träger*innen und externen
101 Kooperationspartner*innen angewiesen sein, zu denen auch das Jugendwerk zählen
102 kann.

103 Das Jugendwerk der AWO setzt sich für die Abschaffung der Kinderarmut ein. Der
104 offene Ganzttag kann auf Grundlage der oben genannten Bedingungen dazu beitragen,
105 Kinder aus armutsgefährdeten Verhältnissen zu lösen. Dafür braucht es aber einen
106 Qualitätsrahmen, der verbindliche Vorgaben schafft. Das Jugendwerk kann einen
107 solchen verbindlichen Qualitätsrahmen setzen.

108 Das Grundsatzpapier dient als Basis und als Orientierung für eine mögliche
109 Kooperation zwischen Jugendwerk und Schule. Die Bundesländer haben ihre eigenen
110 Ausführungsgesetze des Ganztagsförderungsgesetzes beschlossen oder werden diese
111 noch beschließen. Um darauf als bundesweit agierender Jugendverband flexibel
112 reagieren zu können, wurden in dem Grundsatzpapier nun Mindeststandards
113 formuliert. Diese müssen für eine gute Kooperation mit Schulen erfüllt sein und
114 weiterentwickelt werden.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen:*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A7: Strukturveränderungen im Jugendwerk diskutieren

1 **Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:**

2 Das Bundesjugendwerk und seine Mitgliedsgliederungen beginnen einen Prozess. In
3 diesem Prozess werden die aktuellen strukturellen Bedingungen der Jugendwerke
4 vor Ort besprochen. Dabei sollen sowohl Ehrenamtliche, Hauptamtliche und externe
5 Expert*innen einbezogen werden.

6 Leitfragen und Themenschwerpunkte für diesen Prozess werden vom
7 Bundesjugendwerksvorstand entwickelt und auf dem nächst möglichen
8 Bundesausschuss mit den Gliederungen reflektiert und ggf. angepasst.

9 Der aktuelle Stand des Prozesses wird auf dem nächsten Bundesausschuss
10 vorgestellt.

Begründung

11 In vielen Jugendwerken vor Ort fehlen Ehrenamtliche. So können beispielsweise
12 Positionen im Vorstand nicht besetzt werden. Gemeinsam wollen wir über Lösungen
13 für strukturelle Probleme diskutieren, beispielsweise über mögliche Änderungen
14 in der Satzung und dem Statut.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen:*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A8: Ausarbeitung einer Statutänderung zur Verbindlichkeit von Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen, dass der
2 Bundesjugendwerksvorstand in den nächsten zwei Jahren eine Änderung des Statuts
3 auf den Weg bringt. In dieser soll die Verbindlichkeit von Beschlüssen der
4 Bundesjugendwerkskonferenz definiert werden.

5 Die Gliederungen sollen sich direkt daran beteiligen und die Möglichkeit
6 bekommen, sich auf Bundesveranstaltungen dazu auszutauschen.

7 Der gemeinsam erarbeitete Antrag soll auf der Bundesjugendwerkskonferenz 2026
8 gestellt werden.

Begründung

9 Unser Jugendwerk ist demokratisch von unten nach oben aufgebaut. Wir finden
10 Demokratie wichtig. Demokratie bedeutet Mehrheitsentscheidungen von allen
11 Gliederungen.

12 Die Gliederungen sollen sich mit dem Jugendwerk identifizieren. Dazu gehört die
13 Auseinandersetzung mit den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz vor und
14 nach der Konferenz in den Gliederungen. Wir wollen, dass sich alle Gliederungen
15 an diesem Vorgehen beteiligen. Wir glauben, so kann eine Änderung formuliert
16 werden, die eine große Mehrheit erlangt.

17 Die Bundesjugendwerkskonferenz ist das höchste Beschlussgremium im Jugendwerk.
18 Hier können wir Anträge beschließen, die den gesamten Verband betreffen. Unser
19 Ziel ist es sich mit allen Jugendwerken auf Positionen und Beschlüsse zu

20 verständigen.

21 Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sollen in den Gliederungen präsent
22 werden und dort ihren Platz finden.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen:*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A11: Digitale Erklärung von Gruppenspielen

1 Das Bundesjugendwerk wird beauftragt auf mindestens einem Forenwochenende seinen
2 Gliederungen die Möglichkeit zu geben, Gruppenspiele Infrastruktur (Intro,
3 Outro, Leitfaden, Workshops etc.) zur Verfügung zu stellen um Gruppenspiele, wie
4 zum Beispiel Warm Up's (WUPs), die im Jugendwerk genutzt werden, in Form von
5 Videos festzuhalten und auf einer Videoplattform (zum Beispiel Youtube) zur
6 Verfügung zu stellen.

7 Hierzu sollen mehrere Spiele ausgewählt und mit dem Video aufgezeichnet werden.
8 Die Aufzeichnung soll eine detaillierte Beschreibung und Erklärung des Spiels
9 beinhalten. Zudem sollen Angaben darüber gemacht werden, für welche Gruppe und
10 in welcher Situation das jeweilige Spiel geeignet ist. Die praktische
11 Durchführung soll ebenfalls Teil des Videos sein. Hierbei können Spiele aus der
12 Praxismappe oder gängige Spiele, die unseren Werten entsprechen, genutzt werden.
13 Diese Videos sollen dann auf einer Videoplattform (zum Beispiel YouTube) und
14 anderen sozialen Medien veröffentlicht werden.

Begründung

15 Viele Spielbeschreibungen im Internet oder in der Praxismappe enthalten eine
16 schriftliche Anleitung. Die Darstellung durch Videos kann dabei helfen, die
17 Spiele verständlicher und anschaulicher zu erklären. Die Praxismappe ist nach
18 wie vor ein gutes Standardwerk, in dem zahlreiche Spielideen aufgegriffen
19 werden. Wir erhoffen uns für das Jugendwerk ein gutes nahezu
20 Alleinstellungsmerkmal mit solchen Videos. Diese könnten die Aufmerksamkeit in
21 der Öffentlichkeit erhöhen, aber auch die weitere Verbreitung der Praxismappe
22 für Fachkräfte positiv beeinflussen.

23 Die konkrete Umsetzung könnte auf dem nächsten Forenwochenende stattfinden. Es

24 könnte ein Konzept (Drehbuch) ausgearbeitet werden, sodass anschließend eine
25 Gruppe von Freiwilligen diese Videos zum Beispiel beim Bundestreffen drehen
26 kann.